

# **Förderverein der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule e.V.**

## **Satzung**

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 28.03.1996

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.24.2013

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 261012 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwaikheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich Förderung der Erziehung und der Schüler.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie jede juristische Person erwerben, insbesondere Schüler, ehemalige Schüler, Lehrer und ehemalige Lehrer, Eltern von Schülern, Freunde und Gönner der Schule.

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt.
  - b) Ausschluss.
  - c) Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.
3. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines, sowie Zahlungsverzug des Vereinsbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung, nach Beendigung des Geschäftsjahres
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor dem Ausschuss zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann er unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
6. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres erhoben. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend den Verein durch Spenden zu fördern.
2. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
  - a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zu Verfügung hat;
  - b) die Durchführung und Unterstützung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
  - c) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenausflügen und Schullandheimaufenthalten;
  - d) die Fortbildung für Eltern;
  - e) die Förderung der Arbeit des Elternbeirates.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Schulkonferenz.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand im Sinne § 26 BGB,
  - b) der erweiterte Vorstand,
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
2. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500,- DM (seit 01.01.2001 255,65 €) übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes erforderlich.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 2 Beisitzern. Die Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
5. Zu den Vorstandssitzungen werden ein Vertreter der Schulleitung und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter mit beratender Stimme eingeladen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
2. In der Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
  - c) gegebenenfalls Wahl des erweiterten Vorstandes
  - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
  - e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich 2 Wochen vor der Versammlung einzuladen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
  1. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  2. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 9 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.03.1996 beschlossen.

## **§ 11 Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.